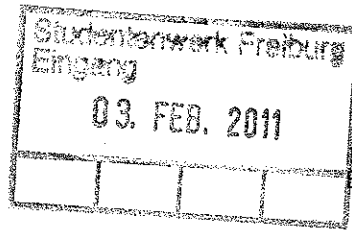


Abteilung Rehabilitation und Leistungen

UKBW, 70324 Stuttgart
Studentenwerk Freiburg
Herrn Karl-Heinz Hermle
Sozialberater
Schreiberstraße 12-16
79098 Freiburg



Augsburger Straße 700
70329 Stuttgart
Tel.: +49/711/9321 - 0

Ansprechpartner/in:
Frau Claudia Obermüller
Tel.: +49/711/9321 - 232
Fax: +49/711/9321 - 503
E-Mail: claudia.obermueller@uk-bw.de

www.uk-bw.de

IHRE NACHRICHT/IHR ZEICHEN
19.01.2011 E-Mail

UNSER ZEICHEN
311.083 om

DATUM
19.01.2011

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für einen Studenten, der im Rahmen des Erasmus-Austauschprogramms ein Auslandspraktikum macht

Sehr geehrter Herr Hermle,

wir bedanken uns für Ihre Anfrage vom 19.01.2011 und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Die eingeschriebenen Studierenden der Universität Freiburg stehen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 c Sozialgesetzbuch - SGB - VII, während der Aus- und Fortbildung an der Hochschule unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse Baden-Württemberg, wenn ihre jeweiligen Tätigkeiten dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auf

- den regulären Vorlesungsbesuch und
- die Teilnahme an offiziellen, von der Hochschulleitung genehmigten Hochschulveranstaltungen, wenn diese im Rahmen des Bildungsauftrags der Universität Freiburg stattfinden sowie
- auf die damit verbundenen unmittelbaren Wege.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst Personenschäden, nicht aber Sachschäden. Für einen diesbezüglichen Versicherungsschutz bitten wir Sie, sich mit einer privaten Versicherungsgesellschaft in Verbindung zu setzen.

Auslandsaufenthalte im Rahmen der Erasmus-Programme können nur dann Bestandteil des versicherten Hochschulbesuchs sein, wenn sie formal, organisatorisch und inhaltlich dem Studium an der Hochschule im Heimatland zugerechnet werden können.

Als Voraussetzungen für eine formale Anbindung an die deutsche Hochschule gelten die Fortsetzung des Studiums im Inland nach dem Auslandsaufenthalt, die weiter bestehende Immatrikulation an der Heimathochschule während des Auslandsaufenthaltes sowie die Anerkennung der während des Auslandsaufenthaltes erbrachten Studienleistungen durch die Heimathochschule.

Die Voraussetzungen für eine organisatorische Zuordnung zur Heimathochschule beurteilen sich anhand der dem Erasmus-Programm zugrunde liegenden Verträge, insbesondere die bilateralen Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Partnerhochschulen.

Grundsätzlich behält die Heimathochschule dann die Organisationsgewalt, wenn sie in sachlicher Hinsicht (z. B. Abwicklung und Inhalt des Aufenthaltes, Eingriffsmöglichkeit bei besonderen Vorkommnissen, Erreichung des Ziels) ein Weisungs- und/oder Kontrollrecht gegenüber den Studierenden hat, d. h. wenn sie entweder durch eigenes Personal (z. B. durch einen Dozenten, der an der Partnerhochschule unterrichtet), in Zusammenarbeit mit der Partnerhochschule oder durch Beauftragung einer Person an der ausländischen Hochschule diesen Einfluss ausübt.

Es ist daher nicht ausreichend, dass der Auslandsaufenthalt von der Heimathochschule im Vorfeld genehmigt wurde und/oder der Studierende sich verpflichtet, den an der Gasthochschule vorgesehenen Studienplan einzuhalten sowie jede Änderung unverzüglich der Heimathochschule mitzuteilen bzw. nach Abschluss des Aufenthaltes z. B. eine Bescheinigung der Gasthochschule über die Durchführung des Studienprogramms vorlegt. Eine konkrete Möglichkeit der Einflussnahme der Heimathochschule „vor Ort“ muss nachgewiesen sein bzw. vorliegen.

Sind die o. g. Voraussetzungen erfüllt und liegt ein Arbeitsunfall vor, übernehmen wir die Kosten der Heilbehandlung.

Hinsichtlich der konkreten Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach einem versicherten Arbeitsunfall verweisen wir auf das als Anlage beigefügte Merkblatt „In guten Händen. Ihre gesetzliche Unfallversicherung (BGI/GUV-I 506)“.

Wird das Auslandspraktikum dagegen nicht an einer ausländischen Hochschule abgeleistet, gilt Folgendes:

Während der Teilnahme an Praktika besteht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII bei uns gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, wenn die hiermit verbundenen Tätigkeiten in einem unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der hiesigen Hochschule und deren Einrichtung stehen und hierfür die Unfallverhütungsmaßnahmen der Universität Freiburg und des Unfallversicherungsträgers ergriffen und unterhalten werden können.

Voraussetzung ist hierfür stets, dass es sich um Tätigkeiten innerhalb des organisatorischen und rechtlichen Verantwortungsbereichs der Hochschule handelt.

Davon ist auszugehen, wenn praktische Ausbildungsabschnitte hochschulrechtlich, inhaltlich-ausbildungsmäßig und organisatorisch in das Studium integriert sind, die fachpraktische Unterweisung somit in erster Linie aus fachlichen Gründen in Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs durchgeführt wird und die praktische Unterweisung mit den entsprechenden erziehungs- und fachwissenschaftlichen sowie didaktischen Lehrveranstaltungen in Verbindung steht.

Die Teilnahme an Praktika untersteht der rechtlichen und organisatorischen Verantwortung der Hochschule, wenn diese die Tätigkeit in sachlicher Hinsicht wesentlich selbstverantwortlich ausgestaltet, überwacht und durch eigenes oder beauftragtes Lehrpersonal weitgehend praktische Eingriffs- und Weisungsmöglichkeiten in Bezug auf Zeit, Ort, Form und Dauer der Tätigkeit sowie ein Weisungs- und Kontrollrecht hinsichtlich der Art und Durchführung der Tätigkeiten hat.

Werden inländische Praktika dagegen außerhalb des rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule durchgeführt, kommt für die Praktikanten Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII bei der für das jeweilige Praktikumsunternehmen zuständigen Fach-Berufsgenossenschaft in Betracht.

Bei der Teilnahme an **Praktika im Ausland**, muss es sich, zusätzlich zu den o. g. Voraussetzungen, um eine ins Ausland ausstrahlende Maßnahme oder Veranstaltung der Universität Freiburg handeln.

Steht es den Studierenden beispielsweise frei, ob, wann und welche Einrichtungen im Ausland für das Praktikum im Rahmen des Studiums besucht werden, geschieht dies nicht auf Grund eines Direktionsrechts der jeweiligen Hochschule. In diesen Fällen besteht daher kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

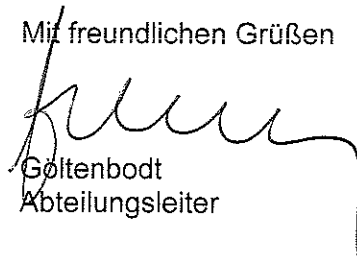
Dies gilt auch dann, wenn der Auslandsaufenthalt bzw. die Tätigkeiten dem Studium dienen oder gar unerlässlich sind.

Tätigkeiten, die dem privaten Bereich entstammen (private studien- und lehrstoffbezogene Arbeiten außerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule, Tätigkeiten im häuslichen Bereich, Nahrungsaufnahme usw.), unterstehen nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Bei Eintritt eines Unfalls, der zu einem Körperschaden führt, hat die gesetzliche oder private Krankenversicherung die Behandlungskosten zu übernehmen.

Da die Unfallkasse Baden-Württemberg nur bei Eintritt eines versicherten Arbeitsunfalls Leistungen erbringt, empfiehlt sich zusätzlich der Abschluss einer privaten Auslandsrankenversicherung.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können Sie sich jederzeit telefonisch oder schriftlich mit uns in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Goltenbott
Abteilungsleiter

Anlage